

Warum Pensionszusagen Existenzen bedrohen können ...



Marianne Brunert, Finanzplaner ISO Zert., Honorarberaterin, Marianne Brunert GmbH

In Sachen betrieblicher Altersversorgung von Geschäftsführern oder Gesellschaftern haben unzählige Steuerberater in den letzten Jahrzehnten das Steuersparmodell der Pensionszusage empfohlen – jedoch meist wenig gepflegt, geschweige denn betreut. Heute entpuppen sich diese Pensionszusagen durch erhebliche Lücken in der Höhe der Rückdeckung und Mängel in der Ausgestaltung als Existenz bedrohende Stolperfallen.

Bei nahezu allen Pensionszusagen wurde von Steuer- und Finanzberatern eine Kapitallebensversicherung als Rückdeckungsinstrument empfohlen. Doch die weist auf Grund sinkender Überschussbeteiligungen inzwischen meist erhebliche Lücken auf. Die von den Versicherern prognostizierte Ablaufleistung hat sich allein innerhalb der letzten Jahre bis zu 40 Prozent reduziert. Laut dem Gesamtverband der Versicherer (GDV) hat die gesamte deutsche Assekuranz 15 bis 20 Mrd. EUR stille Lasten. Zusätzlich werden in nächster Zukunft Altverträge mit einem Garantiezins von 4 Prozent fällig. Somit wird die bestehende Problematik für die gesamte Assekuranz voraussichtlich noch größer!

Länger leben bei weniger Rente

Rückdeckungsversicherungen wurden überwiegend so abgeschlossen, dass der Rückstellungswert nach § 6a EStG inklusive der Gewinnanteile als Ablaufleistung erreicht werden soll. Inzwischen macht uns aller-

dings die Demographie einen Strich durch die Rechnung, denn die Rentenbezugszeiten haben sich in den letzten 20 Jahren im Durchschnitt um ca. 8 Jahre bei Männern bzw. 13 Jahre bei Frauen verlängert. Der heutige Kapitalbedarf zur Finanzierung einer Pensionszusage liegt rund 40 bis 50 Prozent über dem Barwert der Rückstellungen.

Fehlender Insolvenzschutz bei 90 Prozent der Pensionszusagen

Eine der ganz großen Stolperfallen ist auch der völlig unzureichende Insolvenzschutz. Der Münchner Rechtsanwalt Johannes Fiala hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und weiß: „Auf vielen Vertriebschulungen wird gern mit dem Argument für das Modell geworben, die Pensionszusage sei insolvenzgeschützt. Das ist jedoch schlicht und einfach falsch.“ Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom April 2005 (Az. IX ZR 138/04) kann der Insolvenzverwalter die zur Ausfinanzierung einer

Pensionszusage abgeschlossene Rückdeckungsversicherung – trotz Unverfallbarkeit der Versorgungsansprüche und Verpfändung derselben – an den Versorgungsberechtigten einziehen und verwerten. Viele Unternehmer müssen trotz hoher Pensionszusagen wegen überalterter, fehlerhafter Gestaltung im Insolvenzfall zum Sozialamt, weiss Fiala aus der Praxis.

Achtung: Liquiditäts- und Steuerfalle

Der Gesetzgeber unterstellt bei Pensionszusagen eine Anlagerendite von 6 Prozent p.a. Diese Rendite wird bei den Versicherten jedoch schon lange nicht mehr erzielt, was auch dazu führt, dass aufgrund der Aktivierung des Rückkaufwertes in der Bilanz ein negativer Liquiditätsverlauf zu verzeichnen ist. Inzwischen gibt es durchaus attraktivere Rückdeckungsmöglichkeiten, die diese ungünstige bilanzielle Entwicklung vermeiden.

Verzicht ist keine (gute) Lösung

Für eine Pensionszusage werden Rückstellungen in der Bilanz gebildet, die in der Anwartschaftsphase dem zusagenden Unternehmen erhebliche Liquiditätsvorteile verschaffen. Wird nun bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (i.d.R. zum 65. Lebensjahr) erkannt, dass die ursprünglich geplante Rente mangels Kapital gar nicht bezahlt werden kann, glaubt der Gesellschafter/Geschäftsführer durch seinen Verzicht das Problem zu lösen, wird er eine böse Überraschung erleben. Das Finanzamt betrachtet seinen Verzicht als verdeckte Einlage und verlangt die bis dahin gestundeten Körperschaftssteuern in voller Höhe gadenlos zurück.

Zusätzlich muss der Unternehmer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes seines Verzichts auf die Pensionszusage einen fiktiven Lohn versteuern, den er natürlich nie erhalten hat.

Höchste Zeit zu handeln

In den letzten 10 Jahren sind eine Vielzahl von Gerichtsurteilen zu den Themen Rückdeckung, Zusageformulierung etc. ergan-

gen. Rund 80 Prozent aller bestehenden Pensionszusagen blieben dennoch unverändert. Sie wurden der aktuellen Rechtsprechung nicht angepasst! Viele Pensionszusagen sind daher nicht mehr rechtssicher formuliert.

Wegen der Komplexität des Themas sind vielen Unternehmen die drohenden Risiken einer fehlerhaften Pensionszusage nicht ausreichend bekannt.

Fehlerhafte Verträge sowie mangelhafte Rückdeckungen gefährden die finanzielle Absicherung von Gesellschaftern, Vorständen und Geschäftsführern im Ruhestand. Eine rechtliche und wirtschaftliche Prüfung bestehender Pensionszusagen ist deshalb unerlässlich. Rechtsmängel können nur behoben werden, wenn man diese auch als solche erkennt. Um das notwendige Versorgungskapital anzusammeln, braucht man zwei Dinge: ZINS und ZEIT. Wer nur noch wenig Zeit bis zum 65. Lebensjahr hat, braucht entsprechend sichere und renditestarke Kapitalanlagen. Für längere Anwartschaftszeiten empfehlen sich Indexfonds, die sich ratierlich ansparen lassen.

Getreu unserem Motto „Unternehmen überlebensfähig machen“ sichern wir als



Ein Räumungsverkauf muss nicht immer eine Marketingmaßnahme sein. Oft steckt tatsächlich eine Insolvenz dahinter. Mit den Bach herunter gehen dann oft auch die Pensionszusagen.

Honorarberater die Ansprüche der Versorgungsberechtigten und fördern durch ein funktionierendes Zusammenwirken von Rechts- und Steuerexperten tragfähige Lösungen für Unternehmen und Unternehmer.

Als Honorarberater sind wir nur unserem Mandanten und unserem Gewissen verpflichtet. Frei von Provisionsinteressen erarbeiten wir individuelle Lösungsvorschläge.

EQUITY PICTURES

Entertainment, das sich rechnet.
Equity Pictures Medienfonds

EQUITY PICTURES Bavariafilmplatz 7 82031 Grünwald, in den Bavaria Film-Studios
FON: 089 69 77 87-300 FAX: 089 69 77 87-350 INTERNET: www.equitypictures.com E-MAIL: info@equityvertrieb.de